

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM BESCHLUSS

3 K 3918/03

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Steinstraße 104/106, 14480 Potsdam, Az.:

Beklagten,

wegen Datenschutzrechts (Akteneinsicht in Steuerstrafsachenstatistik)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 18. Juni 2004

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof, den Richter am Verwaltungsgericht Kirkes und die Richterin Heinrich

beschlossen:

Der Verwaltungsrechtsweg ist zulässig.

Gründe:

I.

Der Kläger ist Doktorand an der Universität Augsburg. Mit Schreiben vom 23.6.2003 begehrte er vom Beklagten für seine Forschungsarbeit Angaben zur Steuerstrafsachenstatistik des Landes Brandenburg, insbesondere zur Häufigkeit der nach §§ 153, 153 a StPO eingestellten Verfahren in Relation zu den pro Jahr insgesamt erledigten Verfahren. Diese Bitte lehnte der Beklagte zunächst mit Schreiben vom 1.7.2003 ab und verwies darauf, dass die entsprechende Statistik des Landes Brandenburg zu internen Zwecken erstellt worden sei. Den daraufhin vom Kläger ausdrücklich gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach § 6 Abs. 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 19.11.2003 unter Hinweis auf einen Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ab. Der Kläger hat am 11.12.2003 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, mit der er sein Auskunftsbegehren weiter verfolgt.

II.

Das Gericht hat gem. § 17 a Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorab über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden, weil der Beklagte die Rechtswegzuständigkeit des Verwaltungsgerichts gerügt und eine Verweisung an das Finanzgericht Cottbus beantragt hat.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet.

Die Klage ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist.

Die vorliegende Streitigkeit ist nicht von der Sonderzuweisung des § 33 der Finanzgerichtsordnung (FGO) an die Finanzgerichte erfasst.

In Betracht kommt hier nur eine Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO. Danach ist der Finanzrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gegeben.

Bei dem anhängigen Verfahren handelt es sich schon nicht um eine Streitigkeit in einer Abgabenangelegenheit.

Abgabenangelegenheiten sind nach der Legaldefinition des § 33 Abs. 2 FGO alle mit der Verwaltung von Abgaben oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten.

Die erste Alternative der Definition - mit der Verwaltung von Abgaben zusammenhängende Angelegenheit- trifft ersichtlich auf das vom Kläger verfolgte Akteneinsichts- bzw. Auskunftsverlangen nicht zu. Die begehrte Statistik über den Abschluss von Straf- und Bußgeldverfahren hat keinen Bezug zu der Verwaltung von Steuern, Beiträgen oder Gebühren; sie stellt vielmehr anonymisiert und losgelöst von dem die jeweilige Abgabe betreffenden Verfahren das Ergebnis von Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren dar.

Auch die zweite Alternative der Definition der Abgabenangelegenheit - mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängende Angelegenheit - erfasst das vorliegende Klageverfahren nicht.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn der vom Kläger verfolgte Anspruch seine Grundlage im Abgabenrecht hätte. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Anspruchsgrundlage für die Akteneinsicht in die Strafsachenstatistik des Beklagten ist das AIG und nicht das Abgabenrecht. Die insoweit vom Beklagten angeführte Abgabenordnung (AO) enthält keinen explizit geregelten Anspruch auf Akteneinsicht oder Auskunft gegenüber den Finanzbehörden. Allerdings wird nach ständiger Verwaltungspraxis Akteneinsicht und Auskunft durch die Finanzbehörden im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 5 AO gewährt (Klein, Abgabenordnung, Kommentar, 8. Auflage, 2003, § 91 Rdnr.4). Hiermit korrespondiert ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einsichts- bzw. Auskunftsersuchen. Dieser Anspruch ist in der Regel (soweit nicht ein Strafverfahren anhängig ist, vgl. § 33 Abs. 3 FGO) gegenüber der Finanzbehörde im Finanzrechtsweg zu verfolgen (Tipke/ Kruse, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, Kommentar, Losebl. Stand 11/03, Bd. III, § 33 Rdnr. 24 ff., 31.).

Der Anwendungsbereich dieses Auskunftsanspruches ist hier aber nicht eröffnet.

Da der Anspruch nach der Abgabenordnung seinen Voraussetzungen und dem Umfang nach nicht geregelt ist, ist dessen Anwendungsbereich anhand von Sinn und Zweck des Anspruchs zu ermitteln. Der Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung über die Akteneinsicht dient der Durchsetzung von Verfahrensrechten von Beteiligten und ggf. Dritten; er ist auf die

konkreten Verfahrensakten betreffend eine Abgabenerhebung oder -vollstreckung begrenzt. Dies ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der Abgabenordnung selbst. Die Abgabenordnung regelt das allgemeine Verfahren zur Erhebung von bestimmten Abgaben und stellt damit ein reines Verfahrensrecht dar. Das Akteineinsichts- und Auskunftsrecht dient entsprechend der Regelung des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das allgemeine Verwaltungsverfahren der Sicherung von Verfahrensrechten, dem Anspruch auf ein faires Verfahren, auf effektiven Rechtsschutz und auf rechtliches Gehör. Daher kann der aus der Abgabenordnung hergeleitete Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Auskunfts- oder Akteneinsichtsgesuch auch nur die anlässlich des Verfahrens der Abgabenerhebung und damit zusammenhängend angefallenen Akten betreffen.

Bei der streitgegenständlichen Statistik handelt es sich aber nicht um Akten, die im Rahmen eines Verfahrens nach der Abgabenordnung anlässlich der Erhebung einer Abgabe oder deren Vollstreckung angefallen sind. Die Statistik, deren Einsichtnahme der Kläger begehrt, enthält keine Informationen über eine konkrete Abgabenerhebung, weder hinsichtlich der Person des Pflichtigen, der Art der Abgabe oder deren Höhe. Sie betrifft daher kein (laufendes oder abgeschlossenes) Verwaltungsverfahren nach der Abgabenordnung. Die statistisch erfassten Daten stellen abstrahiert und losgelöst vom konkreten Fall die Ergebnisse von Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren dar, ohne einen irgendwie gearteten Bezug zum Verwaltungsverfahren nach der Abgabenordnung aufzuweisen.

Es sind auch sonst keine abgabenrechtlichen Vorschriften bei der vom Kläger begehrten Akteneinsicht oder Auskunftserteilung von einer Finanzbehörde anzuwenden, insbesondere nicht § 30 AO, denn in der Statistik sind keine Daten enthalten, die dem Steuergeheimnis unterfallen könnten, weil kein konkreter Personenbezug hergestellt werden kann.

Der Anwendungsbereich des AIG ist vorliegend hingegen grundsätzlich eröffnet, denn bei dem Beklagten handelt es sich um eine Behörde des Landes Brandenburg nach § 2 Abs. 1 AIG. Er ist nach § 3 des Landesorganisationsgesetzes und nach § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes oberste Finanzbehörde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, eingelegt werden.